

Kirchengesetz zur Übernahme der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD

Vom 20.11.2007 (ABl. Anhalt 2008 Bd. 1, S. 31).

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 28.4.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Anwendung der Richtlinie des Rates über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005, die mit Kirchengesetz zur Übernahme der Richtlinie vom 20. November 2007 (ABl. Anhalt 2008 S. 31) für unsere Landeskirche übernommen wurde und für eine berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche grundsätzlich eine Kirchenmitgliedschaft vorsieht, wird angesichts der Entscheidungen des EuGH vom 17.04.2018 und des BAG vom 25.10.2018 in der Sache Egenberger ausgesetzt.

Bis zum Vorliegen einer neuen Richtlinie ist die Frage, ob eine Einstellung durch die Landeskirche oder eine Kirchengemeinde eine Kirchenmitgliedschaft voraussetzt, anhand der konkreten Tätigkeit im Einzelfall zu prüfen.

§ 1. (1) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD (ABl. EKD 2005, S. 413 f) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, deren Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Stiftungen als Kirchengesetz übernommen.

(2) ¹In Bindung an die Grundentscheidungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (§ 8 Abs 1 Satz 3 Diakoniesgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts) erlässt das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für seinen Bereich inhaltlich entsprechende Regelungen. ²Den Besonderheiten der Mitarbeiterstruktur in den diakonischen Dienststellen und Einrichtungen kann bei der Regelung der beruflichen Anforderungen für die Begründung von Arbeitsverhältnissen Rechnung getragen werden, sofern die Anerkennung der evangelischen Grundlagen diakonischer Arbeit sicher gestellt ist.

(3) Die Regelungen über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 2. Das Kirchengesetz tritt am 20. November 2007 in Kraft.